

2. Allgemeines Polizeirecht Baden-Württemberg

2.1 Aufgaben der Polizei (§§ 1, 2 PolG)

► § 1 Absatz 1 Satz 1:

Allgemeinauftrag

- Gefahren vom Einzelnen oder dem Gemeinwesen abwehren, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird.
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

► § 1 Absatz 1 Satz 2:

Staatsschutzauftrag

- Verfassungsmäßige Ordnung schützen.
- Ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gewährleisten.

► § 1 Absatz 2:

Spezialauftrag

- Durch andere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben wahrnehmen (z.B. durch OWiG, StPO).

► § 2 Absatz 1:

Tätigwerden für andere Stellen

- Wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Stelle (z.B. Feuerwehr, DRK) zuständig wäre, aber „Gefahr im Verzug“ besteht,
- dann: notwendige oder vorläufige Maßnahmen einleiten (z.B. Erste Hilfe),
- im Anschluss: unverzügliche Unterrichtungspflicht (der zuständigen Stelle).

► **§ 2 Absatz 2:**

Schutz privater Rechte

- Voraussetzung: Vorliegen eines einklagbaren Rechtsanspruchs/ Antrag des Berechtigten.
- Gerichtlicher Schutz ist nicht rechtzeitig erreichbar (z.B. am Wochenende) → Gefahr für die Wahrung des Rechtsanspruchs.
- Maßnahmen der Polizei haben nur Schutzcharakter.

2.2 Definitionen

► **Polizei (vgl. § 104 PolG):**

Polizeibehörden (oberste Landespolizeibehörden, Landespolizeibehörden, Kreispolizeibehörden, Ortspolizeibehörde): § 106 PolG.

Polizeivollzugsdienst mit seinen Beamten: § 115 PolG.

► **Einzelner:**

Einzelner ist jede natürliche Person von der Geburt bis zum Tod sowie jede juristische Person (z.B. eingetragener Verein, AG; ab der Eintragung in ein Vereinsregister/Handwerksrolle etc.).

► **Gemeinwesen:**

Als Gemeinwesen bezeichnet man alle Personen und Einrichtungen auf einem bestimmten, politisch abgegrenzten Gebiet (z.B. Gemeinden, Landkreise).

► **Gefahrenlehre:**

Gefahr ist die objektiv nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts. Schaden ist die objektive Störung bzw. Minderung von Normen, Rechten und Rechtsgütern, die unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zusammengefasst sind (z.B. Sachbeschädigung → materieller Schaden). Störung ist der Eintritt eines Schadens.

► **Öffentliche Sicherheit:**

Schutz der durch die Rechtsordnung geschützten Güter:

- Schutz des Bestandes des Staates
- Schutz von Individualgütern (Freiheit, Ehre, Leben, Gesundheit, Eigentum → FELGE)
- Schutz der Güter, die durch Normen des Straf-, OWi-, Verwaltungsrechts geschützt sind, und Allgemeinrechtsgüter (z.B. StVO, BtMG etc.)
- Schutz der gesamten Rechtsgüter vor rechtswidrigen Angriffen.

► **Öffentliche Ordnung:**

Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, die als Voraussetzung für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben betrachtet wird.

► **Öffentliches Interesse:**

Polizei hat die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur zu schützen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Öffentliches Interesse ist immer geboten, wenn es um den Schutz

- der Allgemeinheit,
- einer Vielzahl von Menschen oder
- hochwertiger Individualgüter (z.B. Leben und Gesundheit) geht.

Verhinderung von Straftaten und OWis, Beseitigung von Störungen, die aus Rechtsverletzungen resultieren, liegen im öffentlichen Interesse.

Werden Schutzgüter der „öffentlichen Sicherheit“ betroffen, so besteht in der Regel ein öffentliches Interesse am Einschreiten der Polizei.

2.3 Gefahrenstufen¹

Das Polizeigesetz kennt verschiedene Gefahrenstufen, die sich je nach Intensität des Eingriffs, im Hinblick auf die Anforderungen an die zeitliche Nähe und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts unterscheiden.

► Einfache Gefahr:

Ist ein Zustand, bei dem es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit (i.d.R. geschriebene Rechtsnormen) kommt, falls die Polizei nicht einschreitet.

Einfache = konkrete Gefahr: konkrete Gefahr = die objektive, nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts. Hier ist der PVD bereits zuständig. Abstrakte Gefahr: fällt in den Aufgabenbereich der Polizeibehörde.

Zwischen beiden Gefahrenarten (abstrakte – einfache/konkrete) ist eine Grenzziehung zu treffen (sog. **vollzugspolizeiliche Gefahrengrenze**).

■ *Beispiel:* Allgemeinauftrag der Polizei (§ 1 Abs. 1 PolG).

► Erhebliche Gefahr (oder Störung):

Liegt i.d.R. vor, wenn mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Im Falle einer erheblichen Störung wurde bereits gegen Strafgesetze verstoßen.

Angeknüpft wird an die Schwere der Rechtsgutverletzung.

■ *Beispiel:* Gewahrsam (§ 33 PolG):

- Störer vor Diskothek, der laut herumschreit und dem ausgesprochenen Platzverweis nicht nachkommen will (**Gefahr**)
- oder der bereits auf ein aufgestelltes Werbeschild eingetreten und dieses beschädigt hat (**Störung**).

¹ In Anlehnung an Zeitler/Trurnit, Polizeirecht für Baden-Württemberg, 3. Auflage, 2014, RZ 215.

► Dringende Gefahr:

Liegt vor, wenn der baldige Eintritt eines ernsthaften Schadens an einem wichtigen Rechtsgut zu erwarten ist. Die Gefahr stellt eine Steigerung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht dar.

■ *Beispiel:* Betreten/Durchsuchen von Wohnungen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 PolG):

Anrufer meldete einen lauten, verbalen Streit zwischen zwei Personen in der Wohnung des A. Dieser öffnet zwar die Tür, verwehrt den Beamten aber den Zutritt. Im Hintergrund ist der Streit weiterhin zu hören.

► Gemeine Gefahr:

Liegt vor, wenn eine Gefährdung in ihrer Ausdehnung unbestimmt ist, also einer unbestimmten Anzahl von Personen und Sachen droht, insbesondere in ihrer Ausdehnung nicht vom Willen des Verursachters abhängig ist.

■ *Beispiel:* Brand oder Überschwemmung (§ 36 Abs. 1 Satz 2 PolG).

► Lebensgefahr:

Liegt vor, wenn das Leben einer Person bedroht ist.

► Unmittelbar bevorstehende Störung:

Liegt vor, wenn der Schaden an dem gefährdeten Rechtsgut nach allgemeiner Erfahrung sofort oder in allernächster Zeit als gewiss anzusehen ist, falls nicht eingeschritten wird.

■ *Beispiel:* Der Störer vor der Disco begrüßt die anfahrende Streife mit den Worten „Ihr kommt gerade recht, euch verpass' ich jetzt eine.“

► Gegenwärtige Gefahr:

Liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Verlangt wird eine besondere zeitliche Nähe des Schadenseintritts.

■ *Beispiel:* Schusswaffengebrauch als einziges Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr (§ 67 Abs. 2 PolG).

► **Gefahr im Verzug:**

Liegt vor, wenn die Gefahr nur dadurch abgewehrt werden kann, dass die Polizei anstelle der eigentlich zuständigen Behörde handelt.

Beispiel: Tätigwerden für andere Stellen (§ 2 Abs. 1 PolG):

Bei einem Mülleimerbrand ist die Streife zuerst vor Ort. Da die Feuerwehr noch voraussichtlich 10 Minuten braucht und der Mülleimer an einem Holzschuppen steht, werden die Flammen mit dem im Streifenwagen befindlichen Feuerlöscher gelöscht.

2.4 Zuständigkeitsabgrenzung (§ 105 PolG)

► **Grundzuständigkeit der Polizeibehörden:**

Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden zuständig (§ 105 Abs. 1 PolG; Verweise: §§ 3, 111 Abs. 2 PolG).

► **Eilzuständigkeit des PVD:**

PVD nimmt polizeiliche Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, z.B. wenn Behörde nicht (sonntags) oder nicht rechtzeitig erreichbar ist (§ 105 Abs. 2 PolG).

► **Alleinzuständigkeit der PB/des PVD:**

- ... wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 105 Abs. 1 PolG).
- Polizeibehörde: Einziehung darf nur von der PB durchgeführt werden, § 39 PolG.
- Polizeivollzugsdienst, wenn in den betreffenden Gesetzen angegeben, z.B. § 65 PolG, § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.

► Parallelzuständigkeit:

Maßnahmen, die der PVD selbstständig, ohne Kontaktaufnahme/Anordnung der Behörde gleichrangig durchführen kann (§ 105 Abs. 3 PolG).

Beispiele: § 27 PolG (Personenfeststellung), § 30 Abs. 1 PolG (Platzverweis), § 33 PolG (Gewahrsam).

2.5 Opportunitätsprinzip

2.5.1 Entschließungsermessen (§ 3 PolG)

Entscheidung, ob eingegriffen wird:

- rechtliche Schranken,
- pflichtgemäßes Ermessen („Fahren wir überhaupt hin?“),
- Erforderlichkeit,
 - notwendig: wenn die Gefahr ohne Einschreiten nicht unterbleibt,
 - zweckmäßig: wenn die Polizei in der Lage ist, das Ziel zu erreichen (mit eigenen Mitteln/Fähigkeiten/Kenntnissen).

2.5.2 Auswahlermessen (§ 5 PolG)

Entscheidung, wie und gegen wen eingeschritten wird:

- Geeignetheit (den polizeilichen Zweck zu erreichen)
 - muss rechtlich zulässig sein
 - Übermaßverbot!
- Mindesteingriff (→ „... am wenigsten beeinträchtigen“)
 - das mildeste taugliche Mittel
- Verhältnismäßigkeit
 - Mittel-Zweck-Relation (Abs. 2)
 - Tipp bei Prüfungen: Betroffene Grundrechte nennen!

2.6 Polizeipflichtige (§§ 6 bis 9 PolG)

Abschließende Regelung, gegen wen polizeiliche Maßnahmen getroffen werden (§§ 6 bis 9 PolG).

Polizeipflichtige können verpflichtet werden, eine Maßnahme

- vorzunehmen,
- zu dulden,
- zu unterlassen.

2.6.1 Verursacherhaftung (§ 6 Abs. 1 PolG)

Maßnahmen gegen denjenigen, der durch sein Verhalten die Ursache für die Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit hervorruft (Verhaltensstöerer).

Bewusst oder unbewusst.

Es können auch mehrere Personen in Betracht kommen.

Zweckverursacher ist, wer das Verhalten des Störers bezweckt, selbst aber nicht die polizeiliche Gefahrengrenze überschreitet. Er ruft den polizeipflichtigen Zustand vorsätzlich hervor (z.B. Fall „bewegliche Schaufensterpuppen“, Preußisches OVG um 1900), oder dieser ist zwangsläufige Folge seines Tuns (z.B. „Borkum-lied-Fall“). Aber: Gibt er den Anlass, bezweckt den Zustand aber nicht, sind Maßnahmen nicht möglich.

2.6.2 Zusatzverantwortliche (§ 6 Abs. 2 PolG)

Hier sind Maßnahmen gegen einen oder gegen beide zu richten (z.B. Eltern/Sorgeberechtigte bei Personen unter 16 Jahren gemäß § 1626 BGB oder Betreuer gemäß § 1896 BGB).

2.6.3 Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers (§ 6 Abs. 3 PolG)

Zusatzverantwortliche wie in Absatz 2.

Verrichtungsgehilfe (Arbeitnehmer) ist, wer von seinem Geschäftsherrn (Arbeitgeber) beauftragt ist, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen.

- Handelnder muss von Weisungen und vom Willen des Chefs abhängig sein.
- Chef muss Einwirkungsmöglichkeiten haben.
- Es ist unerheblich, ob Verrichtung einmalig, entgeltlich etc. erfolgt.

2.6.4 Zustandshaftung (§ 7 PolG)

Wenn die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit durch den Zustand eines Gegenstandes verursacht wird, unerheblich, auf welche Weise der Zustand entstanden ist.

Verantwortlich für den Zustand der Sache ist

- der Eigentümer,
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Maßnahme gegen einen oder gegen beide.

2.6.5 Auswahl unter mehreren Störern

Verursacherhaftung verdrängt die Zustandshaftung. In der Regel wird die Person zur Störungsbeseitigung herangezogen, die dies am sichersten und schnellsten bewerkstelligen kann (Gebot der effektiven Gefahrenabwehr und des Mindesteingriffs).

2.6.6 Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG)

Grundsätzlich sind Personen gemäß §§ 6, 7 PolG in die Pflicht zu nehmen. Ist dies nicht möglich, wird die Polizei selbst tätig: Selbstvornahme/Fremdvornahme (z.B. durch Abschleppunternehmen).

2.6.7 Maßnahmen gegenüber Unbeteiligten (§ 9 PolG)

Unbeteiligte sind Personen, die keine Polizeipflichtigen im Sinne von §§ 6 bis 8 PolG sind.

Maßnahmen nur in Notfallsituationen möglich:

- unmittelbar bevorstehende/bereits eingetretene Gefahr,
- kann auf andere Weise nicht verhindert werden,
- Mittel der Polizei reichen nicht aus.

Nicht möglich, wenn der Unbeteiligte sich in Gefahr bringen würde oder andere hochwertige Verpflichtungen verletzt werden.

2.7 Einzelmaßnahmen

2.7.1 Personenfeststellung (§ 27 PolG)

2.7.1.1 Kontrollvoraussetzungen (§ 27 Abs. 1 PolG)

► Nummer 1:

Öffentliche Sicherheit oder Ordnung → Personenhaftung

- Gefahr oder Störung liegt vor.
- Gründe: Aussehen, Verhalten, Betätigung einer Person.

► Nummer 2:

Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die ein besonderes Gefahrenrisiko ausweisen, und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von besonderem Wert zu rechnen ist.

→ Ortshaftung

Beachte:

Nicht bei Versammlungen (Demos etc.), da dort das Versammlungsrecht greift (lex specialis).

Bei der Auswahl der Personen ist im besonderen Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten!